

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Anwendungsbereich

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen („VLB“) bilden in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung integrierenden Bestandteil der jeweiligen Verträge über die Erfüllung von Werkverträgen, die Erbringung von Dienstleistungen oder den Verkauf, resp. die Lieferung von Produkten. Die AGB der Elektrizitätswerke Uznach AG („EWU“) ([www.ewu.ch/docn/83638/AGB.pdf](http://www.ewu.ch/docn/83638/AGB.pdf)) für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie gelten nicht.

Änderungen und Ergänzungen dieser VLB bedürfen einer Vereinbarung in Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn der Kunde auf solche verweist.

### 2. Offerten, Vertragsabschluss

Soweit nicht abweichend von EWU mitgeteilt, beträgt die Gültigkeit der Offerte 10 Tage. Der Offerte beigelegte Produktbeschreibungen, Schemas, usw. dienen der allgemeinen Information und sind unverbindlich. Die Zusicherung von bestimmten Eigenschaften bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. EWU behält sich jederzeit Änderungen am Produkt vor, sofern sie die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigen. Kundenbestellungen werden von EWU schriftlich bestätigt. Der Inhalt der Auftragsbestätigung von EWU wird damit rechtsgültig.

Offerten bleiben Eigentum der EWU und sind im Falle eines Nichtzustandekommens eines Vertrages auf Verlangen zurückzugeben. Offerten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der EWU kopiert, an Dritte, insbesondere an Mitbewerber, weitergegeben oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Im Übertretungsfalle ist die EWU berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Offertensumme einzufordern.

### 3. Lieferung und Installation

Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. EWU ist bemüht, angegebene Lieferfristen einzuhalten, kann dafür aber keine Haftung übernehmen. Schadenersatz des Kunden wegen Lieferverzug sind in jedem Fall ausgeschlossen. Bei Annahmeverzug des Kunden kann EWU bestellte Leistungen auf Gefahr und Kosten des Kunden hinterlegen oder Dienstleistungen später erbringen, wobei damit verbundene Mehrkosten vom Kunden zu vergüten sind. Installation, Schulung und Inbetriebnahme sind in den offerierten Produktpreisen nicht enthalten.

### 4. Erbringung von Dienstleistungen

Offerierte Dienstleistungen erbringt EWU unter der Aufsicht des Kunden. EWU ist berechtigt, fachkundige Dritte zur Ausführung von Leistungen beizuziehen. EWU behält sich alle geistigen Eigentumsrechte an den erbrachten Leistungen und zugehörigen Unterlagen vor.

### 5. Preise und Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

Soweit die Preise für Produkte oder Leistungen nicht explizit in einer Offerte enthalten sind, gelangen die jeweils gültigen Ansätze gemäss aktueller Preisliste von EWU zur Anwendung. Preisänderungen (inkl. Rohstoffpreise) können zu einer Erhöhung oder Senkung der Vergütung führen – Art. 64 SIA-Norm 118 und Art. 373 werden ausdrücklich als Vertragsbestandteil in den Vertrag mit dem Kunden integriert.

Wenn die vereinbarte Leistung oder Lieferung Mehrleistungen zur Folge hat, die im Zeitpunkt der Erstellung der Offerte nicht bekannt waren, wird der Kunde von der EWU umgehend über diese Mehrleistungen informiert. Bevor die Ausführung startet, werden die Vertragspartner, gemeinsam eine angemessene Anpassung des vereinbarten Preises vornehmen.

Wenn sich der Preis des zu liefernden Materials zwischen Offerte und Lieferung um mehr als 10% erhöht (massgebend ist der Preis, der vom Lieferanten von EWU gefordert wird), ist EWU berechtigt, die Kosten der betroffenen Rohstoffe und Materialien anzupassen und auf den Kunden abzuwälzen.

Die Kosten für Lieferung und Verpackung gehen zu Lasten des Kunden. Für Dienstleistungen, welche beim Kunden erbracht werden, werden die entsprechenden Spesen zusätzlich in Rechnung gestellt. Reisezeit gilt dabei als Arbeitszeit. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und vorgezogener Recyclinggebühren.

Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreiten des Zahlungstermines ist EWU berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 2% über dem Kontokorrentzinssatz für Blankokredite der St. Galler Kantonbank plus Spesen in Rechnung zu stellen. Scheinen Zahlungsansprüche von EWU als gefährdet, können weitere Lieferungen und Leistungen von EWU ausgesetzt oder von Vorauszahlungen des Kunden abhängig gemacht werden.

Bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises bleiben gelieferte Produkte im Eigentum von EWU, die berechtigt ist, ihren Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen. Während dieser Zeit ist es dem Kunden untersagt, über die Produkte zu verfügen.

Der Kunde ist verpflichtet, die EWU unverzüglich zu orientieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt oder wenn Drittpersonen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte Anspruch erheben.

### 6. Software, Lizenzprodukte

EWU erteilt dem Kunden für die von ihm bestellten und bezahlten Softwareprodukte, d.h. eine bestimmte Version von Computerprogrammen, sowie für die zugehörige in der Lieferung enthaltene Dokumentation eine persönliche, nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Lizenz zum Gebrauch für seine eigenen Zwecke im vereinbarten Umfang. Die Software wird dem Kunden ohne Einräumung von Schutzrechten nur zum Gebrauch während der Vertragsdauer überlassen. Es besteht kein Recht auf Auslieferung oder Nutzung des Source Codes (selbst wenn sich dieser, aus welchen Gründen auch immer, beim Kunden befindet). Die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und den Gebrauch der Software und die durch dessen Einsatz angestrebte Problemlösung liegt beim Kunden. Die Software ist nur auf einem von EWU empfohlenen Rechner oder Netzwerk einzusetzen.

Die Software darf nur zu Archiv- und Sicherungszwecken kopiert werden und ist vom Kunden als solche zu kennzeichnen. Jegliche Umarbeitung oder Dekompilation ist, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, untersagt.

Der Kunde anerkennt ausdrücklich, keinerlei Schritte zur unrechtmässigen Beseitigung von hardwaredemässigen oder softwaremässigen Nutzungslimitierungen zu unternehmen. Jede über diese Bestimmungen hinausgehende Nutzung der Software ist nicht erlaubt. EWU hat das Recht, sich unter Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden vor Ort von der Einhaltung der Vorschriften über den vertragsgemässen Gebrauch der Software im Betrieb des Kunden selbst oder durch einen beauftragten Dritten (z.B. eine Treuhandgesellschaft) zu überzeugen. Bei Verletzung dieser Bestimmungen ist EWU insbesondere berechtigt, die dem Kunden erteilten Nutzungsbefugnisse ohne Anspruch auf Rückerstattung der Lizenzgebühren zu widerrufen. Für Software von Drittherstellern können ergänzend Bestimmungen des Drittherstellers Anwendung finden.

### 7. Patente und Urheberrechte

Der Kunde hat die EWU über Ansprüche von Dritten wegen Verletzung von Patenten oder Urheberrechten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ihr die Vollmacht zur selbständigen Führung und Beilegung des Rechtsstreites zu erteilen. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt EWU die dem Kunden rechtskräftig auferlegten Kosten und

Schadenersatzpflichten bis zur Höhe des Verkaufspreises des verletzenden Produktes.

Wird dem Kunden die Benutzung des Vertragsgegenstandes rechtskräftig untersagt, muss EWU nach ihrer Wahl entweder dem Kunden das Recht zur Weiterbenutzung beschaffen, ihn austauschen bzw. so verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder den Vertragsgegenstand gegen Rückerstattung des Vertragspreises zurücknehmen.

### 8. Gewährleistungsausschluss

Die Gewährleistung der EWU für Vertragswidrigkeiten (insbesondere Rechts- und Sachmängel sowie mangelnde Sorgfalt) wird ausgeschlossen.

Soweit beim Vertragsobjekt ein durch einen Dritthersteller zu verantwortender Material- oder Herstellungsfehler vorliegt und EWU vom Hersteller Ersatz für das mangelhafte Produkt erhält, hat der Kunde Anspruch auf Herausgabe des Ersatzproduktes, sofern er EWU den Mangel innert 8 Tagen seit Erhalt bzw. Abnahme des betreffenden Vertragsobjekts schriftlich zur Kenntnis bringt. Der Herausgabeanspruch verjährt mit Ablauf von zwei Jahren nach Erhalt bzw. Abnahme des Vertragsobjekts. Die im Zusammenhang mit der Herausgabe des Ersatzproduktes entstehenden Kosten und Aufwendungen der EWU sind durch den Kunden zu ersetzen.

### 9. Genehmigung von Konzepten

Wenn im Rahmen der Dienstleistungserbringung Konzepte von EWU erstellt werden, die Grundlage für die Realisierung von weiteren Dienstleistungen oder Produkten für den Kunden sind, gelten solche Konzepte als vom Kunden akzeptiert, wenn der Kunde nicht innert 8 Tagen nach Übergabe des jeweiligen Konzepts schriftlich bei EWU eine Ergänzung oder Abänderung des jeweiligen Konzepts verlangt.

### 10. Rücksendungen

Rücksendungen richtig ausgelieferter Lagerartikel werden nur angenommen, wenn EWU einer Rücknahme zustimmt und wenn die Ware in einwandfreiem Zustand in Originalverpackung zurückgeschickt wird. Artikel, die nicht ab Lager geliefert wurden, oder individuell für den Kunden angefertigt wurden, können nicht zurückgenommen werden. Software wird nicht zurückgenommen.

### 11. Einsatz der Produkte und Leistungen

Der Kunde trägt die Verantwortung für Auswahl und Einsatz der von EWU bezogenen Produkte und Dienstleistungen und für die damit erzielten Resultate. Dies gilt insbesondere für die Sicherung von Anlagen, Daten und Software vor bspw. Zerstörung, Missbrauch oder Zugriff Dritter. Er ist auch für die Schulung seines Personals sowie für die Integration der Produkte in eigene oder in Lösungen von Dritten verantwortlich.

### 12. Salvatorische Klausel

Sollten eine Bestimmung unwirksam sein oder werden oder die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen eine Lücke enthalten, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

### 13. Asbest und/oder andere gesundheitsgefährdende Stoffe

Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest usw. vorhanden sind, muss die EWU die Gefahren eingehend ermitteln und die Risiken bewerten. Der Kunde ist verpflichtet, die EWU auf ihm bekannte Vorkommen von Asbest oder anderen gesundheitsgefährdenden Stoffe hinzuweisen. Der Kunde trägt in jedem Fall die Kosten, insbesondere für Gefahrenermittlung, erforderliche Massnahmen und fachgerechte Entsorgung.

### 14. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Parteien werden als „vertraulich“ gekennzeichnete Informationen der anderen Partei, sowie Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Gruppengesellschaften der jeweiligen Partei und von einer Partei hinzugezogene Dritte, soweit die Weitergabe an hinzugezogene Dritte für die Erbringung von Vertragsleistungen erforderlich ist. Die Parteien überbinden diese Verpflichtung zur Geheimhaltung in geeigneter Weise auf ihre Mitarbeitenden, Gruppengesellschaften und hinzugezogene Dritte.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass EWU, soweit zur Vertragserfüllung notwendig, personenbezogene Daten des Kunden bearbeitet und im Rahmen der unternehmensweiten Bearbeitung auch einen Datentransfer ins Ausland und/oder an Dritte vornehmen kann. Es finden die Bestimmungen der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung von EWU Anwendung, die unter [www.ewu.ch](http://www.ewu.ch) abrufbar sind.

### 15. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen zu diesen VLB sind nur gültig, wenn sie in einem schriftlichen Zusatzvertrag festgehalten werden, der ausdrücklich auf diese VLB sowie den Einzelvertrag Bezug nimmt.

### 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese VLB und das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem materiellem Recht. Das Kollisionsrecht und das UN-Kaufrecht finden keine Anwendung.

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Uznach.